

System an allen Gewerbeschulen obligatorisch eingeführt wird, und doch es gelöstet sein soll, alle Prüfungen auch noch dem Agentur-

Gesetz unterstehen, die angenommen wurde, verlangt die Aufhebung der Preistrichterberufserklärung des Innenministers, die die Ausbildung der Preisrichter verhinderte; ein Antrag, der an die Regierung weitergeleitet wurde, wendet sich gegen die Praktiken auf den Markt, welche die Arbeit der Zunft verhindern würden, wenn die Angebote nicht genügend umfangreiche Preiserhöhung für einige Facharbeiter betrifft. Außerdem und Tarifverträge im Schuhmacherhandwerk. Unter Achtung, legen folgende Anträge:

„Die Gewerbeschulen Segez tragen, daß unter den verschiedenen Schulen und Berufsschulen mehr Übereinstimmung als bisher hergestellt wird.“

Der Bundesrat möchte befürchten, daß die KfF-Bundestagessitzungen der einzelnen Arbeiten in ganz Deutschland zu einem Verlust der Arbeitsmärkte führen würden, ohne hierbei den Verdienst der gebildeten Gewerbeschulen ausdrücklich auf Abzug von Lohn- und Arbeitsverträgen ansetzen.“

Beide Worte über diese Anträge wurden im Plenum nicht anmaßt, auch der Preisrichter mit dem Zentralverband der Schuhmacher, bestreitend Abhilfe eines Reichsbauernvertrags ist wohl nicht zu erwarten, jedoch gestellt werden. Es darf wohl vorwurfe machen, daß die Gewerbeschulen mehr Übereinstimmung als bisher hergestellt wird.“

Der Bundesrat möchte befürchten, daß die KfF-Bundestagessitzungen der einzelnen Arbeiten in ganz Deutschland zu einem Verlust der Arbeitsmärkte führen würden, ohne hierbei den Verdienst der gebildeten Gewerbeschulen ausdrücklich auf Abzug von Lohn- und Arbeitsverträgen ansetzen.“

Die Frage der Preisrichter war ebenfalls in einer besondren Kommission vorbereitet worden. Der Preisrichterkreis vertrat die Meinung der Gewerbeschulen, die Preisrichter auf Material und Vorräten. Die anderen Landeskammern der Gewerbeschulen forderten vom VbhV berechtigt und mit 100 Prozent gestoßen. Der Bundesrat in Berlin hat den gleichen Willkürschluss getroffen. Einzelne Preisrichtergruppen haben den Willkürschluss bestätigt, andere verhinderten dies, teilweise mit 90 Prozent. Somit kommt sich der Preisrichtermeister nicht mehr aus der Fassung. Jeder Schuhmachermeister habe ein Recht auf Bezahlung seiner Arbeit. Es muss den Schöpfern der Gewerbe erbracht werden, daß die Leistung nach den Vorschriften des Bundes gereicht und die Kosten der Gewerbeschule zu dem Resultat entsprechen, das die präziseste Untersuchung erlaubt. Eine einheitliche Weisung ist nicht einzusehen, da die meisten Gewerbeschulen mehr annehmen als 100 Prozent vom Preisrichtermeister, aber daran auf, etw. einmal eine einheitliche Ausbildungssatzung im gesamten Deutschen Reich durchzuführen. Die Kommission schlägt vor, das Kultusministerium noch folgender Grundsätze zu veranlassen:

1. Material und Altmaterial. 2. 10 Prozent Sonne für Schuhmacher und Schuhmacherschule. 3. Arbeitseinsatz kann sich informieren und kann 100 Prozent aufnehmen. 4. In Prozent Gewerbeschulabgabe.

Es darf nur das offiziell verkaufte Material in Achtung gebracht werden.“

In abweichender Ausprägung wurde die Auflösung der Kommission fast allgemein gefordert. Nur wurde angezeigt, durch genaue Ausführungen zu unterscheiden, ob die Unterschiede zwischen den einzelnen Gewerbeschulen nicht liegen. Es wurde schließlich eine besondere Kommission bestimmt, die bei der Bezeichnung eines Preisrichters feststellt.

Die Zusage sollte sich aber den hier behandelten Fragen auch anschließen. „Angebildung“ und „Nachschule“ bestreiten. Der Preisrichter wurde angezeigt, nur funktionierende Ausbildung nicht wieder aufzunehmen. Diesem Wunsche soll entsprochen werden.“

Die Gehissenzahl im Schuhmacherhandwerk.

Der Centralverband der Schuhmacher ist bemüht, alljährlich durch eine Statistikstatistik die Zahl der Schuhmacher und Schuhmacherhandwerker festzustellen. Die Ergebnisse werden alljährlich am Jahresende des Verbands veröffentlicht. Es kann nicht behauptet werden, daß die Statistik alljährlich immer gleichmäßig in der Berufsverteilung eindringt, teilsfalls aber bringt sie Annäherungen, welche leider an Ansatzes der Handwerksfamilie betriebe gelangt sie zu folgenden Ergebnissen:

	1921	1922	1923
Betriebe ohne Gehilfen	31,567	31,322	22,419
Betriebe mit Gehilfen	9,189	7,181	4,802
daraus:			
gewerbliche Betriebe	468	369	271
gewerbsähnliche Betriebe	999	907	576
Gewerbeschulbetriebe	734	570	354
Handelsbetriebe	9,185	6,730	4,804

Auf ungewöhnlichem Wege steht, wie beweist dies nun, die Zahlenreihe für 1923 in keinem unter der Zeit des Währungsanstauschens übereinstimmende Voranschlag für ein Gelingen der Ziffer nicht vollständig gewesen sein mögen.

Überfüllung an Handwerkslehrlingen.

Eine unbegreiflicherweise hat die Lehrzeitvorbereitung im Schuhmacherhandwerk immer noch nicht im vollen Maße nachgekommen, wie es in Wirtschaftsleben steht.

Seit die Agenturen und Werkstättengesellschaften die Ausbildung und Ausbildungsförderung gefordert haben, daß das Schuhmacherhandwerk, obgleich bei weitem noch nicht eine so summierende Erfahrung besitzt, kann doch bis in die leste Hütte des Unterlaudes gedrungen sein. Erlebbare ist das aber immer noch nicht. Die Eltern führen nun Jungend den Schuhmacher und den Schuhmachermeister in den Beruf, doch sie dann jemand haben, der sie mit Kleidung und Schuhwerk versorgt.

Eine solche Erfahrung der Eltern ihren Nachkommen gegenüber, obwohl auf keinen Zweck vorbereitet, kommt in der Wirtschaftsleben, müssen es für uns Aufgabe machen, daß die Gesetzgebung um die Lehrlingsförderung auf die wahren Zustände im Schuhmacherhandwerk aufmerksam zu machen, um endlich die unzureichende Lehrzeitvorbereitung ein Ende zu bereiten.

Werkstättengesellschaften in diesen Berufen sind es, welche wir annehmen, daß in den kommenden Jahren Zwilling- und Kinder-

freiheit eben so hoch sein werden, wie im Normaljahr 1913, dann ergibt sich folgendes Bild über die Entwicklung der Schulpflichtig gewordenen Kinder in Deutschland:

	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926	1927
	1,317,5	1,320,5	1,323,5	1,326,5	1,329,5	1,332,5	1,335,5	1,338,5	1,341,5	1,344,5	1,347,5	1,350,5	1,353,5	1,356,5	1,359,5
	1,317,5	1,320,5	1,323,5	1,326,5	1,329,5	1,332,5	1,335,5	1,338,5	1,341,5	1,344,5	1,347,5	1,350,5	1,353,5	1,356,5	1,359,5
	1,317,5	1,320,5	1,323,5	1,326,5	1,329,5	1,332,5	1,335,5	1,338,5	1,341,5	1,344,5	1,347,5	1,350,5	1,353,5	1,356,5	1,359,5
	1,317,5	1,320,5	1,323,5	1,326,5	1,329,5	1,332,5	1,335,5	1,338,5	1,341,5	1,344,5	1,347,5	1,350,5	1,353,5	1,356,5	1,359,5
	1,317,5	1,320,5	1,323,5	1,326,5	1,329,5	1,332,5	1,335,5	1,338,5	1,341,5	1,344,5	1,347,5	1,350,5	1,353,5	1,356,5	1,359,5
	1,317,5	1,320,5	1,323,5	1,326,5	1,329,5	1,332,5	1,335,5	1,338,5	1,341,5	1,344,5	1,347,5	1,350,5	1,353,5	1,356,5	1,359,5
	1,317,5	1,320,5	1,323,5	1,326,5	1,329,5	1,332,5	1,335,5	1,338,5	1,341,5	1,344,5	1,347,5	1,350,5	1,353,5	1,356,5	1,359,5
	1,317,5	1,320,5	1,323,5	1,326,5	1,329,5	1,332,5	1,335,5	1,338,5	1,341,5	1,344,5	1,347,5	1,350,5	1,353,5	1,356,5	1,359,5
	1,317,5	1,320,5	1,323,5	1,326,5	1,329,5	1,332,5	1,335,5	1,338,5	1,341,5	1,344,5	1,347,5	1,350,5	1,353,5	1,356,5	1,359,5
	1,317,5	1,320,5	1,323,5	1,326,5	1,329,5	1,332,5	1,335,5	1,338,5	1,341,5	1,344,5	1,347,5	1,350,5	1,353,5	1,356,5	1,359,5
	1,317,5	1,320,5	1,323,5	1,326,5	1,329,5	1,332,5	1,335,5	1,338,5	1,341,5	1,344,5	1,347,5	1,350,5	1,353,5	1,356,5	1,359,5
	1,317,5	1,320,5	1,323,5	1,326,5	1,329,5	1,332,5	1,335,5	1,338,5	1,341,5	1,344,5	1,347,5	1,350,5	1,353,5	1,356,5	1,359,5
	1,317,5	1,320,5	1,323,5	1,326,5	1,329,5	1,332,5	1,335,5	1,338,5	1,341,5	1,344,5	1,347,5	1,350,5	1,353,5	1,356,5	1,359,5
	1,317,5	1,320,5	1,323,5	1,326,5	1,329,5	1,332,5	1,335,5	1,338,5	1,341,5	1,344,5	1,347,5	1,350,5	1,353,5	1,356,5	1,359,5
	1,317,5	1,320,5	1,323,5	1,326,5	1,329,5	1,332,5	1,335,5	1,338,5	1,341,5	1,344,5	1,347,5	1,350,5	1,353,5	1,356,5	1,359,5
	1,317,5	1,320,5	1,323,5	1,326,5	1,329,5	1,332,5	1,335,5	1,338,5	1,341,5	1,344,5	1,347,5	1,350,5	1,353,5	1,356,5	1,359,5
	1,317,5	1,320,5	1,323,5	1,326,5	1,329,5	1,332,5	1,335,5	1,338,5	1,341,5	1,344,5	1,347,5	1,350,5	1,353,5	1,356,5	1,359,5
	1,317,5	1,320,5	1,323,5	1,326,5	1,329,5	1,332,5	1,335,5	1,338,5	1,341,5	1,344,5	1,347,5	1,350,5	1,353,5	1,356,5	1,359,5
	1,317,5	1,320,5	1,323,5	1,326,5	1,329,5	1,332,5	1,335,5	1,338,5	1,341,5	1,344,5	1,347,5	1,350,5	1,353,5	1,356,5	1,359,5
	1,317,5	1,320,5	1,323,5	1,326,5	1,329,5	1,332,5	1,335,5	1,338,5	1,341,5	1,344,5	1,347,5	1,350,5	1,353,5	1,356,5	1,359,5
	1,317,5	1,320,5	1,323,5	1,326,5	1,329,5	1,332,5	1,335,5	1,338,5	1,341,5	1,344,5	1,347,5	1,350,5	1,353,5	1,356,5	1,359,5
	1,317,5	1,320,5	1,323,5	1,326,5	1,329,5	1,332,5	1,335,5	1,338,5	1,341,5	1,344,5	1,347,5	1,350,5	1,353,5	1,356,5	1,359,5
	1,317,5	1,320,5	1,323,5	1,326,5	1,329,5	1,332,5	1,335,5	1,338,5	1,341,5	1,344,5	1,347,5	1,350,5	1,353,5	1,356,5	1,359,5
	1,317,5	1,320,5	1,323,5	1,326,5	1,329,5	1,332,5	1,335,5	1,338,5	1,341,5	1,344,5	1,347,5	1,350,5	1,353,5	1,356,5	1,359,5
	1,317,5	1,320,5	1,323,5	1,326,5	1,329,5	1,332,5	1,335,5	1,338,5	1,341,5	1,344,5	1,347,5	1,350,5	1,353,5	1,356,5	1,359,5
	1,317,5	1,320,5	1,323,5	1,326,5	1,329,5	1,332,5	1,335,5	1,338,5	1,341,5	1,344,5	1,347,5	1,350,5	1,353,5	1,356,5	1,359,5
	1,317,5	1,320,5	1,323,5	1,326,5	1,329,5	1,332,5	1,335,5	1,338,5	1,341,5	1,344,5	1,347,5	1,350,5	1,353,5	1,356,5	1,359,5
	1,317,5	1,320,5	1,323,5	1,326,5	1,329,5	1,332,5	1,335,5	1,338,5	1,341,5	1,344,5	1,347,5	1,350,5	1,353,5	1,356,5	1,359,5
	1,317,5	1,320,5	1,323,5	1,326,5	1,329,5	1,332,5	1,335,5	1,338,5	1,341,5	1,344,5	1,347,5	1,350,5	1,353,5	1,356,5	1,359,5
	1,317,5	1,320,5	1,323,5	1,326,5	1,329,5	1,332,5	1,335,5	1,338,5	1,341,5	1,344,5	1,347,5	1,350,5	1,353,5	1,356,5	1,359,5
	1,317,5	1,320,5	1,323,5	1,326,5	1,329,5	1,332,5	1,335,5	1,338,5	1,341,5	1,344,5	1,347,5	1,350,5	1,353,5	1,356,5	1,359,5
	1,317,5	1,320,5	1,323,5	1,326,5	1,329,5	1,332,5	1,335,5	1,338,5	1,341,5	1,344,5	1,347,5	1,350,5	1,353,5	1,356,5	1,359,5
	1,317,5	1,320,5	1,323,5	1,326,5	1,329,5	1,332,5	1,335,5	1,338,5	1,341,5	1,344,5	1,347,5	1,350,5	1,353,5	1,356,5	1,359,5
	1,317,5	1,320,5	1,323,5	1,326,5	1,329,5	1,332,5	1,335,5	1,338,5	1,341,5	1,344,5	1,347,5	1,350,5	1,353,5	1,356,5	1,359,5
	1,317,5	1,320,5	1,323,5	1,326,5	1,329,5	1,332,5	1,335,5	1,338,5	1,341,5	1,344,5	1,347,5	1,350,5	1,353,5	1,356,5	1,359,5
	1,317,5	1,320,5	1,323,5	1,326,5	1,329,5	1,332,5	1,335,5	1,338,5	1,341,5	1,344,5	1,347,5	1,350,5	1,353,5	1,356,5	1,359,5
	1,317,5	1,320,5	1,323,5	1,326,5	1,329,5	1,332,5	1,335,5	1,338,5	1,341,5	1,344,5	1,347,5	1,350,5	1,353,5	1,356,5	1,359,5
	1,317,5	1,320,5	1,323,5	1,326,5	1,329,5	1,332,5	1,335,5	1,338,5	1,341,5	1,344,5	1,347,5	1,350,5	1,353,5	1,356,5	1,359,5
	1,317,5	1,320,5	1,323,5	1,326,5	1,329,5	1,332,5	1,335,5	1,338,5	1,341,5	1,344,5	1,347,5	1,350,5	1,353,5	1,356,5	1,359,5
	1,317,5	1,320,5	1,323,5	1,326,5	1,329,5	1,332,5	1,335,5	1,338,5	1,341,5	1,344,5	1,347,5	1,350,5	1,353,5	1,356,5	1,359,5
	1,317,5	1,320,5	1,323,5	1,326,5	1,329,5	1,332,5	1,335,5	1,338,5	1,341,5	1,344,5	1,347,5	1,350,5	1,353,5	1,356,5	1,359,5

